

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/9/25 B194/07

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.09.2007

Index

27 Rechtspflege27/01 Rechtsanwälte

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art7

EMRK Art10

DSt 1990 §5, §59

StPO §281 Abs1 Z4

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durchVerhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegenunsachlicher kritischer Äußerungen, insbesondere durch Erhebung desVorwurfs des Amtsmissbrauches in einem Schreiben; keine Verletzungder Meinungsäußerungsfreiheit

Rechtssatz

Der belangten Behörde kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht

entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass unter anderem

die vom Beschwerdeführer getätigte Äußerung, wonach "... das

Instrumentarium des Flächenwidmungsplans sowie des Bebauungsplans

rechtsmissbräuchlich bemüht [wurde], um meine Mandantschaft ... am

Vermögen zu schädigen" den Vorwurf eines Amtsmissbrauchs impliziert.

Keine verfassungswidrige Gesetzesauslegung.

Keine Verletzung der Verfahrensgarantien des Art6 Abs1 EMRK wegen behaupteten Vorliegens von Gründen der Befangenheit auf Seiten eines Anwaltsrichters und durch die Ablehnung der Aufnahme weiterer Beweise (Zeugeneinvernahme; Beweisantrag nicht den Kriterien des §281 Abs1 Z4 StPO entsprechend).

Keine Verletzung des Klarheitsgebotes des Art7 EMRK.

Entscheidungstexte

B 194/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2007 B 194/07

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Strafprozeßrecht, Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B194.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$